



Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

Initialer EVB-IT Systemvertrag MNSW-System 1.0

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	5
1.1	Vertragsgegenstand	5
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile*	6
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	7
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	7
2.2	Leistungen nach der Abnahme	7
2.3	Vorgehensmodell	8
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	8
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	8
4.1	Verkauf von Hardware	8
4.2	Vermietung von Hardware	9
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) [nicht vorgesehen]	9
4.3.1	Leistungsumfang und Vergütung	9
4.3.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	10
4.3.3	Abweichende Lizenzbedingungen	11
4.3.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	11
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)	12
4.4.1	Leistungsumfang und Vergütung	12
4.4.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	13
4.4.3	Abweichende Lizenzbedingungen	13
4.4.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	14
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	14
4.5.1	Leistungsumfang	14
4.5.2	Vergütung	15
4.5.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	15
4.5.4	Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)	17
4.5.5	Einräumung von Rechten an Erfindungen	17
4.5.6	Bereitstellung der Individualsoftware*	17
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	17
4.6.1	Leistungsumfang	17
4.6.2	Vergütung	17
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	18
4.7.1	Leistungsumfang	18
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	18
4.7.3	Vergütung	18



Systemvertrag

4.8	Schulung.....	18
4.8.1	Art und Umfang der Schulungen	18
4.8.2	Schulungsunterlagen.....	19
4.8.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	19
4.9	Dokumentation.....	20
4.10	Software Bill of Materials (SBOM)*	20
4.11	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung.....	21
4.11.1	Leistungsumfang	21
4.11.2	Vergütung.....	21
6	Systemservice [Es ist vorgesehen, Systemserviceleistungen gesondert zu beauftragen]	21
6.1	Arten von Systemserviceleistungen	21
6.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung).....	21
6.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen).....	23
6.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*).....	23
6.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	23
6.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	24
6.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	24
6.4.1	Vergütung.....	24
6.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	24
6.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	24
6.5.1	Teleservice*.....	24
6.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	25
6.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen.....	25
7	Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*	25
8	Weitere Leistungen nach der Abnahme [Es ist vorgesehen, Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems gesondert zu beauftragen]	25
8.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	25
8.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme	26
8.2.1	Leistungsumfang	26
8.2.2	Vergütung.....	26
9	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	26
9.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	26
9.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	26
9.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
9.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	26
9.2.3	Während sonstiger Zeiten	26
9.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	27
9.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten.....	27
9.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	27
9.4.2	Reisezeiten.....	27
9.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	27



Systemvertrag

9.6	Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind.....	27
10	Termin- und Leistungsplan	27
11	Zahlungsplan, Rechnungen	28
12	Projektmanagement	29
12.1	Projektmanager:in/Projektleiter:in	29
12.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers.....	30
12.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	30
12.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests).....	30
13	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	30
13.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	30
13.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	31
13.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	31
13.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	31
13.5	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB).....	31
13.6	Entsorgung der Verpackung	31
14	Mitwirkung des Auftraggebers	32
15	Abnahme.....	32
15.1	Gegenstand der Abnahme.....	32
15.2	Testdaten.....	32
15.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	32
15.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	33
15.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung.....	33
16	Mängelhaftung (Gewährleistung)	33
16.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems.....	33
16.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	33
16.3	Mängelmeldungen	33
16.3.1	Form der Mängelmeldung	33
16.3.2	Adresse für Mängelmeldungen.....	33
16.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	34
16.4.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen.....	34
16.4.2	Servicezeiten	34
16.4.3	Hotline	34
16.5	Teleservice*	35
16.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	35
17	Haftungsregelungen.....	35
17.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung.....	35
17.2	Haftung bei Verzug	35
17.3	Haftung für den Systemservice.....	35
17.4	Haftung für entgangenen Gewinn	36
18	Vertragsstrafen bei Verzug.....	36
18.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	36
18.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	36



Systemvertrag

19	Weitere Vereinbarungen	36
19.1	Garantien	36
19.1.1	Auftragnehmergarantien	36
19.1.2	Herstellergarantien	36
19.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	37
19.2.1	Übergabe des Quellcodes* [siehe oben]	37
19.2.2	Hinterlegung des Quellcodes	37
19.3	Haftplichtversicherung	37
19.4	Sicherheiten	37
19.4.1	Vorauszahlungsbürgschaft	37
19.4.2	Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	37
19.4.3	Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	38
19.5	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	38
19.6	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	38
19.7	Kündigungsrecht des Auftraggebers	39
19.8	Sonstige Vereinbarungen	39



Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

Initialer EVB-IT Systemvertrag MNSW-System 1.0

zwischen der
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
Bernkasteler Straße 8
53175 Bonn

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: <wird mit Zuschlag ergänzt>

"Auftraggeber"

und

<gemäß Angebot>

<gemäß Angebot>

<gemäß Angebot>

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: <gemäß Angebot>

"Auftragnehmer".

wird (auf Grundlage des Rahmenvertrags für Entwicklungs- und Betriebsleistungen zur Erstellung eines Systems zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1239 des europäischen Parlaments und des Rates) folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Vollständige Neuentwicklung und Aufbau sowie Herbeiführung der Betriebsbereitschaft des IT-Systems MNSW in Version 1.0 in Phase 1.

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

- ☐ Der Pauschalpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.

EVB-IT

Systemvertrag

- ☐ Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]
- ☐ Der Pauschalpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- ☐ Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]
- ☐ Es wird kein Pauschalpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- ☐ Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr.
- ☒ Die Vereinbarung von Werkleistungen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Leistungsbeschreibung unter Verwendung des „Muster Sprint“ im Rahmen der monetären Obergrenze dieses Vertrages; die Abrechnung erfolgt nach Teilabnahme bzw. Abnahme der jeweiligen Sprints bis zu einer monetären Obergrenze von < ... wird ergänzt aus Preisblattposition „Fiktiver Wertungspreis – Initialer EVB-IT Systemvertrag“. > **Euro netto (entspricht < ... wird ergänzt ...> Euro brutto)**. Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung der vereinbarten Obergrenze.

_____.
Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[1] Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 39 und mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
☒	Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 1) nebst Anlagen, insbesondere des Lastenhefts MNSW-System 1.0 (Anlage Nr. 1a) und dessen Anlagen	V 1.0	55
☒	Kriterienkatalog zur Leistung (Anlage Nr. 2)	V 1.0	5
☒	Angebot des Auftragnehmers (Anlage Nr. 3)	<wird ergänzt>	<wird ergänzt>
☒	Leistungsverzeichnis / Preisblatt zum Rahmenvertrag mit Verrechnungssätzen (im Folgenden bezeichnet als "Leistungsverzeichnis" - hier nicht beigelegt, liegt den Vertragsparteien bereits vor) (Anlage Nr. 4)	<wird ergänzt>	<wird ergänzt>
☒	SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 (Anlage Nr. 5)	03.07.2026	7
☒	Muster SPRINT - Abruf von agilen Erstellungsleistungen als Gewerk (Anlage Nr. 6)	18.04.2024	4
☒	Hinweise und Checkliste zur Vermeidung einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung (Anlage Nr. 7)	17.04.2026	7
☒	Bestätigung der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung (Anlage Nr. 8)	20.03.2026	3

- ☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 1 und 1a, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Systemvertrag

Soweit nachfolgend von SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 die Rede ist, gelten die Regelungen analog für etwaige weiteren Sprints, die ggf. vereinbart werden.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3 d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nummer 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der Nummer 4.3.3.1 bzw. 4.4.3.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden, allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.3.3.2 bzw. 4.4.3.2.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.

1.3.2 die Auftragsdurchführungsbestimmungen des ITZBund

- ☒ in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- ☐ bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die Auftragsdurchführungsbestimmungen des ITZBund stehen unter www.itzbund.de/adb zur Einsichtnahme bereit.

1.3.3 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- ☐ Verkauf von Hardware
- ☐ Vermietung von Hardware
- ☐ Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- ☐ Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)
- ☒ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- ☐ Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- ☒ Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z. B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)
- ☐ Schulung
- ☒ Projektmanagement
- ☒ Sonstige Leistungen: [gemäß Nummer 4.11](#)

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- ☐ Systemservice (z. B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)
- ☐ Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems
- ☐ Sonstige Leistungen: _____

EVB-IT

Systemvertrag

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- ☐ V-Modell XT*
- ☐ V-Modell XT* (Version/Stand) ____.
- Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. ____.
- Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. ____.
- ☐ Organisationsspezifisches V-Modell XT* gemäß Anlage Nr. ____.
- Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. ____.
- Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. ____.
- ☒ Sonstiges Vorgehensmodell **V-Modell® XT ITZBund** gemäß nach Maßgabe der Regelungen in Anlage Nr. **1a**.

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

- ☐ Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. ____.
- ☐ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) ¹

¹ HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

- ☒ Die beizustellenden (durch den Auftragnehmer zu integrierenden) Systemkomponenten* ergeben sich aus Kapitel 4.1.1 der Leistungsbeschreibung in Anlage Nr. 1 und Kapitel 5.2 des Lastenhefts MNSW-System 1.0 in Anlage Nr. 1 a sowie aus Kapitel 4.6.1.2 der Leistungsbeschreibung in Anlage 1 (dort betreffend die als in der Verantwortung des Auftraggebers verzeichneten Systemkomponenten, die die Plattform als Grundlage für den Anwendungsbetrieb betreffen).

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP ¹	Menge	Einzelpreis ²	Gesamtpreis ²

Summe ____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Hardware unterliegt ____ Exportkontrollvorschriften



Systemvertrag

Fußnote	Erläuterung
2	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

- ☐ Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.2 Vermietung von Hardware

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn ¹	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist in Monaten ²	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ³	Einzelpreis	Gesamtpreis

Monatlicher Gesamtmietpreis _____

Fußnote	Erläuterung
1	Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB
2	Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB
3	Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zur Kündigungsfrist abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.2 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.2 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) [nicht vorgesehen]

4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:



Systemvertrag

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsrechtsmatrix Anlage Nr. (Muster 4) ³	Einzelpreiss ⁴	Gesamtpreiss ⁴

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechterege lung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechterege lung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.3.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Bei vereinbartem Pauschal festpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschal festpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschal festpreises* zu ermöglichen.

- ☐ Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 ist nicht im Pauschal festpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschal festpreis* enthalten.

4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- ☐ Die Standardsoftware* aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er
- ☐ sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware*
- ☐ die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.



Systemvertrag

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
- ☐ bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - ☐ bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin
- erfolgen wird.
- ☐ Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.3.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponenten aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechte Regelungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.3.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.3.3.2 Regelungen für Open Source Software*

- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.
- ☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.
- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.
- ☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von durch openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.
- ☐ Hinsichtlich der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 2.3.1.4 EVB-IT System-AGB): _____.

4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,
- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____,
- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.
- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

Die Lizenzen sind bitte zwingend unter Angabe der Vertragsnummer des Auftraggebers zu liefern.

Bei Lieferung per E-Mail bitte an:

technische-planung@itzbund.de

Sonst Lieferort / Lieferanschrift:

Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
– Dienstsitz Frankfurt a. M. –



Systemvertrag

Arbeitsbereich Technische Beschaffungssteuerung
Wilhelm-Fay-Str. 11
65936 Frankfurt a. M.

Ansprechperson für die Lieferung:

○○○○○ Tel.: 0228 99 680 - ○○○○ E-Mail: ○○○○
○○○○○ Tel.: 0228 99 680 - ○○○○ E-Mail: ○○○○

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware*:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte (Muster 4) ³ Anlage Nr.	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn ⁴	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist ⁵	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁶	Einzelpreis	Gesamtpreis

Monatlicher Gesamtmietpreis (Summe der Gesamtpreise) _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechterege lung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechterege lung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.4.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB.
5	Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB.



Systemvertrag

Fußnote	Erläuterung
6	Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- ☐ Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- ☐ Die Standardsoftware* aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er
 - ☐ sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware* aufnehmen wird
 - ☐ die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
 - ☐ bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - ☐ bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin erfolgen wird.
- ☐ Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.4.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechte Regelungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.4.1 Spalte 7),
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.4.3.2 Regelungen für Open Source Software*

- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.
 - ☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.
- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.
- ☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

EVB-IT

Systemvertrag

4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____.
- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage
- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

Die Lizenzen sind bitte zwingend unter Angabe der Vertragsnummer des Auftraggebers zu liefern.

Bei Lieferung per E-Mail bitte an:

technische-planung@itzbund.de

Sonst Lieferort / Lieferanschrift:

Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
– Dienstsitz Frankfurt a. M. –
Arbeitsbereich Technische Beschaffungssteuerung
Wilhelm-Fay-Str. 11
65936 Frankfurt a. M.

Ansprechperson für die Lieferung:



Tel.: 0228 99 680 -

E-Mail:



Tel.: 0228 99 680 -

E-Mail:

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.5.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	IT-System „Maritime National Single Window“ 1.0 (MNSW)	- wird nicht gesondert ausgewiesen -

Gesamtsumme wird nicht gesondert ausgewiesen

- ☒ Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*: [... ggf. gemäß Angebot zu ergänzen ...]

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Tabelle Nummer 4.5.1, Spalte 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode*
1	1	[... ggf. gemäß Angebot ...]	Es hat Übergabe des Quellcodes zu erfolgen

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach

Systemvertrag

Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, gilt folgendes:

Abweichend zu Ziffer 2.3.4.2 der EVB-IT System AGB gilt Ziffer 2.3.4.1 der EVB-IT System AGB vollumfänglich auch für vorbestehende Teile*, die nicht als Open Source Software* bereitgestellt werden, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

~~so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung.~~

4.5.2 Vergütung

- ☐ Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- ☒ Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschal festpreis* (gemäß SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 (Anlage Nr. 5)) abgegolten.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT System-AGB wird die gemäß Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB geschuldete Überlassung am Markt nicht erhältlicher, jedoch für die Bearbeitung der Individualsoftware* nötiger Werkzeuge* zusätzlich gemäß Anlage _____ vergütet.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software* sind, gilt Folgendes:

- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.5.3.1 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile **als Open Source Software*** zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt Folgendes: Die Bereitstellung der

- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. Permissiven Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. Reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB muss die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ unter **Verschaffung von ausschließlichen Nutzungsrechten** erfolgen.



Systemvertrag

Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3.5 EVB-IT System-AGB bleiben von den vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.

4.5.3.2 Keine Bereitstellung der Individualsoftware* als Open Source Software*

A) Bereitstellung der Individualsoftware*

- ☒ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* **nicht als Open Source Software* (sondern als sog. proprietäre Software)** zur Verfügung gestellt; es gelten daher ausschließlich Absätze 2 ff. von Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB. Zudem gelten die Regelungen mit folgenden Maßgaben. Für die
 - ☒ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. 1 wird ein **ausschließliches Nutzungsrecht** gewährt.
 - ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird das **Recht zur gewerblichen Verwertung**, also insbesondere auch zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken **an beliebige Dritte** gewährt.
 - ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gelten **vorrangig** vor den Regelungen in Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB **die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____**.
- ☒ Abweichend zu Ziffer 2.3.4.2 der EVB-IT System AGB gilt Ziffer 2.3.4.1 der EVB-IT System AGB vollumfänglich auch für vorbestehende Teile*, die nicht als Open Source Software* bereitgestellt werden, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

B) Ergänzende Verwendung vorbestehender Softwarekomponenten als Open Source Software*

- ☒ Ergänzend zu Nummer 4.5.3.2 A) gilt folgendes:

Soweit für das zu erstellende System MNSW 1.0 neben oder im Zusammenhang (mit) der Individualsoftware*, die dem Auftraggeber selbst als sogenannte proprietäre Software zur Verfügung gestellt wird, auf dem Markt etablierte vorbestehende Softwarekomponenten als Open Source Software* verfügbar sind, die nach entsprechenden Tests des Auftragnehmers qualitativ hochwertige Softwarekomponenten darstellen, kann und soll solche Open Source Software* als Softwarekomponenten und Teil des zu erstellenden Systems MNSW 1.0 verwendet werden, soweit zusätzlich der Auftragnehmer Weiterentwicklungen und die die gemäß Ziffer 4 der EVB-IT System-AGB vorgesehenen bzw. möglichen Systemserviceleistungen für diese Open Source Software*-Softwarekomponenten über die Vertragslaufzeit des Rahmenvertrags für Entwicklungs- und Betriebsleistungen zur Erstellung eines Systems zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1239 des europäischen Parlaments und des Rates sicherstellt.

Vorrangig bzw. abweichend von Ziffer 2.3.5 der EVB-IT System-AGB gilt folgendes: Wenn der Auftragnehmer für das zu erstellende System MNSW 1.0 neben oder im Zusammenhang mit der Individualsoftware*, die selbst als sogenannte proprietäre Software zur Verfügung gestellt wird, vorbestehende Softwarekomponenten von Open Source Software* verwendet oder bearbeitet, die ihm unter mehreren Open Source Lizenzen zur Verfügung stehen, so muss der Auftragnehmer die Bearbeitungen dieser Softwarekomponenten unter all diesen Open Source Lizenzen lizenzieren und an den Auftraggeber weitergeben. Es gelten - abweichend von anders lautenden Regelungen - die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen für diese Softwarekomponenten, wenn es sich um Open Source Software* handelt.

Verwendet werden dürfen nur von openCode* freigegebene Lizenzen, die keinen Copyleft*-Effekt haben (sog. Permissiven Lizenzen, z.B. MIT- oder ApacheLizenz > Version 1.0). Die Vertragsparteien können in Textform gemäß § 126b BGB eine von vorstehender Restriktion abweichende Vereinbarung treffen und so die Verwendung von nach vorstehendem Satz nicht zugelassenen Open Source Lizenzen ermöglichen (z.B. ggf. DSS unter LGPL 2.1).

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Lizenzinkompatibilitäten auftreten, insbesondere dass gemäß Nummer 4.5.3.2 A) einzuräumenden Nutzungsrechte an der Individualsoftware* nicht durch Open Source Lizenzen beeinträchtigt werden oder verloren gehen.

Soweit vorbestehende Softwarekomponenten als Open Source Software* verwendet werden, sind diese als Open Source Software* bereitzustellen.

Sonderregelungen für vorbestehende Teile* vorgenannter Individualsoftware*

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.



Systemvertrag

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst an beliebige Dritte berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

4.5.3.3 Werkzeuge*

- ☒ Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks 3 Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)

- ☐ Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung
 - ☐ in Höhe von _____ % der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Vergütung
 - ☐ in Höhe von _____ % der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
 - ☐ gem. Anlage Nr. _____ zu zahlen.Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
 - ☐ die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von _____ %.
 - ☐ _____ % der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.3.4.5 EVB-IT System-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____ Kennzeichnung: _____.
- ☒ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form:
 - Quellcode ist im eingesetzten Versionsverwaltungssystem des Auftraggebers bereitzustellen.
 - Installationspakete/Repositories sind in der vom AG bereitgestellten Infrastruktur bereitzustellen (Repository-Server).
- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.
- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

4.6.1 Leistungsumfang

- ☐ Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

4.6.2 Vergütung

- ☐ Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.



Systemvertrag

- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. 1 [Leistungsbeschreibung und Anlage Nr. 1a \(Lastenheft MNSW-System 1.0\)](#) sowie im [SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 \(Anlage Nr. 5\)](#) beschrieben.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.7.3 Vergütung

- ☒ Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalpreis* ([gemäß SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 \(Anlage Nr. 5\)](#)) abgegolten.
 - ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.8 Schulung

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

- ☐ Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung ³	Gesamtpreis ³

Summe der Gesamtpreise _____



Systemvertrag

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

☐ Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

4.8.2 Schulungsunterlagen

☐ Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 4.8.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP ¹	Menge

Fußnote	Erläuterung
1	US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Schulungsunterlage unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

- ☐ Soweit für die Individualsoftware* Nummer 4.5.3 ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, gilt dies abweichend von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB nicht für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____, die für den Auftraggeber individuell erstellt wurden. An diesen Schulungsunterlagen werden lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte * gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB eingeräumt.
- ☐ Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:
- ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
 - ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt.
 - ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen gewährt.
- ☐ Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- ☐ Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

Systemvertrag

4.9 Dokumentation

- ☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.
- ☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.
- ☐ Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- ☒ Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- ☐ Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- ☐ Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.
- ☒ Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage **Nr. Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 1) nebst Anlagen, insbesondere des Lastenhefts MNSW-System 1.0 (Anlage Nr. 1a) und dessen Anlagen.**

4.10 Software Bill of Materials (SBOM)*

- ☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*
 - ☐ im Format SPDX
 - ☒ im Format CycloneDX **im JSON-Format**

zur Verfügung.

Soweit **gemäß gesonderter Vereinbarung** Systemserviceleistungen zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

Die Software Bill of Materials (SBOM)* muss im Übrigen immer für jeden neuen Programmstand* aktualisiert werden, der im Zuge der Mängelhaftung bereitgestellt wird, sofern sich aus dem neuen Programmstand* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

Die Software Bill of Materials (SBOM)* und Lizenzen sind bitte zwingend unter Angabe der Vertragsnummer des Auftraggebers zu liefern.

Bei Lieferung per E-Mail bitte an:

technische-planung@itzbund.de

Sonst Lieferort / Lieferanschrift:

Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
– Dienstsitz Frankfurt a. M. –
Arbeitsbereich Technische Beschaffungssteuerung
Wilhelm-Fay-Str. 11
65936 Frankfurt a. M.

Ansprechperson für die Lieferung:

○○○○○

Tel.: 0228 99 680 - ○○○○

E-Mail: ○○○○

○○○○○

Tel.: 0228 99 680 - ○○○○

E-Mail: ○○○○

Systemvertrag

4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.11.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlage ~~Nr.~~ Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 1) nebst Anlagen, insbesondere des Lastenhefts MNSW-System 1.0 (Anlage Nr. 1a) und dessen Anlagen.

4.11.2 Vergütung

- ☒ Sonstige Leistungen sind mit der gemäß SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 vereinbarten Vergütung abgegolten.
- ☐ Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Abschnitt 7
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

6 Systemservice [Es ist vorgesehen, Systemserviceleistungen gesondert zu beauftragen]

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

6.1 Arten von Systemserviceleistungen

6.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

- ☐ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- ☐ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ wiederherzustellen.
- ☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ wiederherzustellen.

6.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

- ☐ Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. _____.

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

- ☐ an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	

EVB-IT

Systemvertrag

Art des Kontakts	Kontaktdaten
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

6.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☐ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

☐ Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6.1.1.3 Servicezeiten

☐ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

EVB-IT

Systemvertrag

6.1.1.4 Hotline

☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

6.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- ☐ angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
- ☐ des Gesamtsystems
 - ☐ des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____
 - ☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ zu vermeiden.

☐ zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. _____.

6.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.3.1	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich, sobald verfügbar

☐ Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.2.2.2 EVB-IT System-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

6.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems

Systemvertrag

- ☐ dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems
- ☐ folgendem Datum _____

jeweils

- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
 - ☐ für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
 - ☐ für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer
- zu erbringen.

6.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

6.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

6.4.1 Vergütung

- ☐ Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalpreis* beträgt _____ Euro[1].
- ☐ Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal _____ Euro.
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- ☐ Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro monatlich.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

[1] Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

6.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☐ jährlich (zahlbar bis zum _____)
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

6.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

6.5.1 Teleservice*

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.



Systemvertrag

6.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

6.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

7 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.
 - ☐ Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.
 - ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 8.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.

Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT System-AGB zu pflegen.

- ☐ Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets
 - ☐ Open Source Software* sein,
 - ☐ Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebenen Lizenzen gelten, soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- ☐ Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.
- ☐ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software* nur nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.
 - ☐ Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung
- ☐ Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Systemserviceleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Systemserviceleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:

 - ☐ auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____
 - ☐ auf openCode*.

8 Weitere Leistungen nach der Abnahme [Es ist vorgesehen, Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems gesondert zu beauftragen]

8.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. _____ weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.

Systemvertrag

8.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

8.2.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

8.2.2 Vergütung

- ☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
- ☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

9 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

9.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Tag
Kategorie							

9.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

9.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr

9.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr

9.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit
Samstag	von _____ bis _____ Uhr
Sonntag	von _____ bis _____ Uhr

Systemvertrag

Wochentag	Uhrzeit
Feiertag am Erfüllungsort	von ____ bis ____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

9.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart:
Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

9.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

9.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☐ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

9.4.2 Reisezeiten

- ☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

9.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. ____ vereinbart.

9.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

- ☐ Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) ____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1, 5.1.2 oder/und 5.1.3).
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. ____ vereinbart.

10 Termin- und Leistungsplan

- ☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Systemvertrag

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
3	BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin*

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Konkretisierung des Termin-, Leistungs- und Zahlungsplanes erfolgt gemäß SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 (Anlage 5). Der Leistungszeitraum beginnt mit Vertragsschluss und endet am **29.02.2028**.

11 Zahlungsplan, Rechnungen

- ☐ Der Auftraggeber leistet zum _____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von _____ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.
- ☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 9, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ ¹ , TZ ² , SZ ³	Betrag	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	AZ = Abschlagszahlung*
2	TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
3	SZ = Schlusszahlung

- ☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Zahlung erfolgt nach Teilabnahme bzw. Abnahme gemäß SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 (Anlage Nr. 5) bis zur Ausschöpfung der „monetären Obergrenze Erstellung“ gemäß Nummer 1.2, soweit nicht im SPRINT

EVB-IT

Systemvertrag

Nr. 1 MNSW-System 1.0 (Anlage Nr. 5) etwas anderes vereinbart wird.

- ☒ Rechnungen sind nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen
- ☒ E-Rechnungsverordnung des Bundes – ERechV

Rechnungen sind über die onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu stellen, die unter <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> aufrufbar ist.

Bitte verwenden Sie für diesen Vertrag die folgende Leitweg-ID: wird ergänzt.

- ☐ _____ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes]

Dabei ist folgende Leitweg-ID _____ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____ gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- ☐ Für die Rechnungsstellung gilt abweichend davon die folgende Regelung:

12 Projektmanagement

12.1 Projektmanager:in/Projektleiter:in

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

Art des Kontakts	Gesamtprojektverantwortlicher Person im Projektmanagement für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Ansprechperson in der Projektleitung als Ansprechpartner	Vertragliche Ansprechperson des Auftragnehmers
Name:	< wird mit Zuschlag ergänzt >	< wird mit Zuschlag ergänzt >	< wird mit Zuschlag ergänzt >
Position:	[...]	[...]	[...]
Organisationseinheit/Abteilung:	[...]	[...]	[...]
Telefon:	[...]	[...]	[...]
Fax:	[...]	[...]	[...]
E-Mail:	[...]	[...]	[...]
Postanschrift:	[...]	[...]	[...]

des Auftraggebers:

Art des Kontakts	Ansprechperson im Projektmanagement	Ansprechperson in der Projektleitung	Vertragliche Ansprechperson des Auftraggebers
Name:	< wird ergänzt >	< wird ergänzt >	< wird ergänzt >
Position:	[...]	[...]	[...]
Organisationseinheit/Abteilung:	[...]	[...]	[...]

EVB-IT

Systemvertrag

Art des Kontakts	Ansprechperson im Projektmanagement	Ansprechperson in der Projektleitung	Vertragliche Ansprechperson des Auftraggebers
Telefon:	[...]	[...]	[...]
Fax:	[...]	[...]	[...]
E-Mail:	[...]	[...]	[...]
Postanschrift:	[...]	[...]	[...]

12.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten
1.	Projektleiter*in (Senioritätenstufe „Experte“ **)	< wird mit Zuschlag ergänzt >	< wird mit Zuschlag ergänzt >
2.	Systemarchitekt*in (Senioritätenstufe „Experte“ **)	[...]	[...]
3.	Software-Architekt*in (Senioritätenstufe „Experte“ **)	[...]	[...]

** Gemäß Definition in Kapitel 4.7.2 (Fachliche Anforderungen an das Personal) der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)

12.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

- ☐ dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- ☒ folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 1 der Leistungsbeschreibung (Kapitel 4.5.4) und Nr. 1a Lastenheft (Kapitel 10.4. Projektmanagement).

12.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

- ☐ in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3.
- ☐ in Anlage Nr. _____.

13 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

13.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:



Systemvertrag

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	Gesamtes einzusetzendes Personal	Gemäß Rahmenvertrag	auf Anforderung des Auftraggebers	Gemäß Rahmenvertrag

1 Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich **im Übrigen** aus Anlage Nr. 1 **Leistungsbeschreibung (Kapitel 4.7)**.

13.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- ☐ sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

13.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☒ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

13.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☒ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
 - ☒ verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
 - ☒ entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

Die Mitteilung erfolgt unverzüglich nach Vertragsschluss per Textform an den Auftraggeber und wird Vertragsanlage.

- ☒ In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

13.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. _____ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in der Nummer 4.1 genannter Hardware.
- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1 genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

13.6 Entsorgung der Verpackung

- ☐ Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

EVB-IT

Systemvertrag

14 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. [1 Leistungsbeschreibung \(Kapitel 4.7\)](#).

15 Abnahme

15.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

- ☐ Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*, [soweit nicht vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung \(Anlage 1\) oder während der Auftragsdurchführung im Rahmen des SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 \(Anlage Nr. 5\) in Textform etwas anderes vorgeben wird.](#)

15.2 Testdaten

- ☒ Die Testdaten [für auftraggeberseitige Tests und insbesondere die Funktionsprüfung](#) erstellt der Auftraggeber. [Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.](#)
- ☒ Die Testdaten [für auftragnehmerseitige Tests](#) erstellt der Auftragnehmer. [Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.](#)

15.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

- ☒ Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): [31, soweit nichts anderes geregelt ist, z.B. innerhalb des SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 \(Anlage Nr. 5\).](#)
- ☒ Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): [15, soweit nichts anderes geregelt ist, z.B. innerhalb des Musters SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 \(Anlage Nr. 5\).](#)
- ☐ Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.
- ☐ Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): _____.
- ☐ Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).
- ☒ Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils): [31, soweit nichts anderes geregelt ist, z.B. innerhalb des SPRINT Nr. 1 MNSW-System 1.0 \(Anlage Nr. 5\)](#)
- ☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.



Systemvertrag

15.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

15.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.
- ☐ Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. _____ vereinbart.

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

16.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

- ☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- ☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

16.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

16.3 Mängelmeldungen

16.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. _____.

16.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt:

- ☒ an folgende Adresse:

Adressdaten	
Name/Firma:	[gemäß Angebot]
Organisationseinheit/Abteilung:	[gemäß Angebot]
☒ Postanschrift:	[gemäß Angebot]
☒ Telefon:	[gemäß Angebot]

EVB-IT

Systemvertrag

Adressdaten	
☐ Fax:	oooo
☒ E-Mail:	[gemäß Angebot]
☒ Web-Adresse:	[gemäß Angebot] [auf Anforderung im Ticketsystem des Auftraggebers]

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

16.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

16.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

- ☒ Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* ergeben sich aus Kapitel 4.6.1.1 sowie aus Kapitel 4.6.1.3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), wobei unter dem Begriff „Erledigungszeiten/Entstörzeiten“ die Wiederherstellungszeit* im Sinne des hiesigen Vertrags zu verstehen ist.

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

- ☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

16.4.2 Servicezeiten

- ☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Servicezeiten ergeben sich aus Kapitel 4.6.1.1 sowie aus Kapitel 4.6.1.3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

16.4.3 Hotline

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Systemvertrag

Hotlinezeiten ergeben sich aus Kapitel 4.6.3 sowie aus Kapitel 4.6.1 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

- ☒ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage ~~Nr.~~ Kapitel 4.6.3 sowie aus Kapitel 4.6.1 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

16.5 Teleservice*

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* bzw. Remote-Zugriff entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung Kap. 3.10)

16.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

- ☒ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.7 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Haftungsregelungen

17.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.2 Haftung bei Verzug

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17.3 Haftung für den Systemservice

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt _____ Euro pro Vertragsjahr.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice
- ☐ minimal das _____ fache (statt des Doppelten)
 - ☐ maximal das _____ fache (statt des Vierfachen)
- der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

Systemvertrag

17.4 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

18 Vertragsstrafen bei Verzug

18.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.
- Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

18.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.
- ☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 15.4.1 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

19 Weitere Vereinbarungen

19.1 Garantien

19.1.1 Auftragnehmergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. _____ erfolgt.
- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

19.1.2 Herstellergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Tabelle und lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS ¹)
lfd. Nr.				

Fußnote	Erläuterung
1	VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort) BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

Systemvertrag

- ☐ Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. _____.

19.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

19.2.1 Übergabe des Quellcodes*

- ☒ Ergänzend zu ~~Abweichend von~~ Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ wie unter Nummer 4.5.6 geregelt übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.2.1 unberührt.

19.2.2 Hinterlegung des Quellcodes

- ☐ Es wird gemäß Ziffer 18.3 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. Nr. aus Tabelle	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung ja/nein
Tabelle lfd. Nr.	Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.	

19.3 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird nach Maßgabe von Ziffer 17 des Rahmenvertrags für Entwicklungs- und Betriebsleistungen zur Erstellung eines Systems zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1239 des europäischen Parlaments und des Rates vereinbart.

19.4 Sicherheiten

19.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft

- ☐ Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

19.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

- ☐ Vertragserfüllung



Systemvertrag

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Erstellungspreises*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. _____ geregelt.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

- ☐ Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____% des Auftragswertes*.

ODER

19.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

- ☐ kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Höhe der Sicherheit:

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung _____% des Erstellungspreises* und für die Mängelhaftung _____% des Erstellungspreises*.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.

19.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. [1 der Leistungsbeschreibung \(Kapitel 4.5.1\)](#) und Nr. [1a Lastenheft \(Kapitel 10.6.1 Projektmanagement\)](#).
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß DSGVO).
- ☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. [1 der Leistungsbeschreibung \(Kapitel 4.5.1\)](#) und Nr. [1a Lastenheft \(Kapitel 10.6.1 Projektmanagement\)](#).

19.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.



Systemvertrag

19.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

- ☐ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB aus Anlage Nr. _____.

19.8 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Sonstige Vereinbarungen: _____

*** Dieser EVB-IT Systemvertrag ist ohne Unterschriften ab dem <wird ergänzt> gültig***